Bundesvorstand:
Werner Koep-Kerstin, Vorsitzender
Tobias Baur
Anja Heinrich
Stefan Hügel
Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Fredrik Roggan
Dr. Kirsten Wiese
Prof. Dr. Rosemarie Will

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Gunda Diercks-Elsner
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Johann-Albrecht Haupt
Dr. Detlef Hensche
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. hc. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann

Dr. Till Müller-Heidelberg
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Ingeborg Rürup
Prof. Dr. Fritz Sack
Helga Schuchardt
Prof. Klaus Staeck
Rosi Wolf-Almanasreh
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Geschäftsführung: Luise Wagner

Stand: Februar 2019

BÜRGERRECHTSORGANISATION, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V., Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 -56 Fax: 030 / 20 45 02 -57 info@humanistische-union.de www.humanistischeunion.de

Humanistische Union

Berlin, 29.03.2019

Stellungnahme der Humanistischen Union zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Bearbeitungsstand: 26.03.2019, 09:09 Uhr

Die Humanistische Union bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der reichlich kurzen Frist zur Stellungnahme von nur drei Tagen beschränken wir uns an dieser Stelle auf die besonders wesentlich erscheinenden Punkte. Das soll jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass wir die nicht angesprochenen Punkte unterstützen; eine Bewertung war in der Kürze der Zeit schlicht nicht möglich.

Zunächst begrüßt die Humanistische Union die Bestrebungen, das AsylbLG anzupassen, insbesondere die Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises und den Versuch, Förderlücken während der Ausbildung zu schließen.

Aber auch die neue Anpassung des AsylbLG genügt menschenrechtlichen Standards nicht. Die Humanistische Union fordert daher weiterhin die Abschaffung des AsylbLG und die Eingliederung der von dem Gesetz Betroffenen in die bestehenden Leistungssysteme. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 16.07.2014 dargelegt haben, begründet das AsylbLG ein diskriminierendes

Zweiklassensystem. Es versagt den von dem Gesetz Betroffenen Menschenrechte, wie eine

ausreichende medizinische Versorgung, und beruht nicht zuletzt auf einer menschenverachtenden

Intention, nämlich Menschen durch die Gewährung niedriger Grundrechtsstandards von der Einreise

abzuschrecken bzw. zur Ausreise zu motivieren. Eines sich zu den Menschenrechten bekennenden

Staates wie der Bundesrepublik Deutschland ist ein solches Gesetz unwürdig.

Auch mit der im Referentenentwurf geplanten Änderung des AsylbLG wird es nicht gelingen, die

angestrebten menschenwürdigen Lebensbedingungen für Asylbewerber, geduldete und zur Ausreise

verpflichtete Ausländer herzustellen.

Förderlücken

Wie bereits eingangs erwähnt, spricht sich die Humanistische Union für die Eingliederung der vom

Gesetz Betroffenen in die bestehenden Fördersysteme aus. Dies muss insbesondere für den Bereich

der Auszubildenden gelten. Die Humanistische Union schlägt daher anstelle von Anpassungen im

AsylbLG eine Anpassung der § 8 BAföG und § 59 SGB III vor: In den förderfähigen Personenkreis

sollten zusätzlich zu Geduldeten auch Menschen mit Aufenthaltsgestattung aufgenommen werden.

Außerdem ist der § 59 SGB III dahingehend zu ändern, dass nicht nur betrieblich durchgeführte

Ausbildungen förderfähig sind. So könnte den Betroffenen der Zugang zu außerbetrieblichen

Ausbildungen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eröffnet werden. Dies wiederum

begünstigt die angestrebte Integration.

Die Wartezeit von 15 Monaten muss dringend gestrichen werden, auch um den Betroffenen den

Zugang zu weiteren ausbildungsbegleitenden Hilfen zu eröffnen.

Regelbedarfsstufe 2

Es erschließt sich der Humanistischen Union nicht, weshalb Erwachsene in

Gemeinschaftsunterkünften in die Regelbedarfsstufe 2 eingegliedert werden sollen. Die

Begründung des Referentenentwurfes überzeugt keinesfalls.

Es wird angeführt, bei dem Zusammenleben in Gemeinschaftsunterkünften stellten sich ähnliche

Einspar- und Synergieeffekte ein wie beim familiären oder partnerschaftlichen Zusammenleben.

Deshalb sei die Einordnung der Betroffenen in die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt. Diese

Argumentation verkennt die tatsächliche Situation. In den Gemeinschaftsunterkünften leben

einander fremde Menschen zwangsweise zusammen. Zu unterstellen, es entstünde im sozialen

Gefüge ein vergleichbares Näheverhältnis wie in Familien oder Partnerschaften, ist lebensfremd.

Schon die Fluktuation bei den Bewohnern in den Gemeinschaftsunterkünften steht dem entgegen,

denn die sozialen Strukturen können sich so nur schwer verfestigen. Hinzu kommt, dass dieses

erzwungene Zusammenleben gerade nicht auf einer freiwilligen, den Mitbewohnern gegenüber

aufgeschlossenen Entscheidung beruht, was wiederum ein erhöhtes Stress- und damit

Konfliktpotenzial birgt.

Die Situation ist wegen der fehlenden Freiwilligkeit und des erhöhten Konfliktpotentials sogar noch

weniger von einem Miteinander geprägt als das Zusammenleben in gewöhnlichen

Wohngemeinschaften. In diesen leben Menschen ebenfalls in gemeinsamen Wohnungen und

könnten für bestimmte Verbrauchsgegenstände des täglichen Bedarfes eine gemeinsame Kasse

einrichten, also zusammen wirtschaften. Aber für solche Fälle hat der Gesetzgeber entschieden,

dass von den Mitbewohnern ein gemeinsames Wirtschaften nicht erwartet werden kann und die

Betroffenen, sofern sie auf Sozialleistungen angewiesen sind, daher in die Regelbedarfsstufe 1

einzugliedern sind. Daher muss dasselbe für die betroffenen Bewohner einer

Gemeinschaftsunterkunft gelten.

Im Übrigen wird in der Begründung des Referentenentwurfes auch verkannt, dass es sich bei den

zu kürzenden Leistungen um den besonderen persönlichen Bedarf handelt. Nachdem der besondere

Bedarf in Gemeinschaftsunterkünften in der Regel durch Sachleistungen erbracht wird, erhalten die

Betroffenen für ihren besonderen persönlichen Bedarf nur noch einen geringen Geldbetrag, der

durch das Herausnehmen einzelner Abteilungen ohnehin schon unter den existenzsichernden

Minimalwerten des RBEG liegt. Dieser Betrag sollte den Betroffenen dann jedenfalls auch

vollständig zur Erfüllung ihres notwendigen privaten Bedarfs zur Verfügung stehen und nicht durch

eine "Zwangsvergemeinschaftung" gebunden sein.

Da die unterstellten Synergieeffekte sich auf keine objektiv belegbaren Annahmen stützen,

erscheint die Einordnung in die Regelbedarfsstufe 2 als eine willkürliche Leistungskürzung um

10 % und ist daher abzulehnen.

Gesundheitsversorgung: § 4 AsylbLG

Wieder bezugnehmend auf unsere Stellungnahme von 2014 weisen wir nochmals darauf hin, dass

die unveränderte Beibehaltung des § 4 AsylbLG für uns nicht nachvollziehbar ist.

§ 4 AsylbLG beschränkt die medizinische Versorgung aller vom Asylbewerberleistungsgesetz

erfassten Personen auf "akute Erkrankungen und Schmerzzustände", also eine reine

Notfallversorgung. Die Betroffenen haben damit weder einen Anspruch auf eine Behandlung von

Krankheiten, die als nicht schwer genug eingestuft werden, noch bezüglich solcher, die

langanhaltender, also chronischer Natur sind. Diese Norm verstößt damit gegen das Jedermann-

Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Absatz 1 GG, das nicht nur ein Abwehrrecht

ist, sondern auch eine staatliche Schutzpflicht begründet.

Im Übrigen verstößt § 4 AsylbLG auch gegen EU-Recht. Gemäß Art. 15 Absatz 2 der Richtlinie

2013/33/EU muss der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Asylbewerbern

gewährleistet sein. Nach Art. 21 der Richtlinie muss die spezielle Situation besonders

schutzbedürftiger Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren,

Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder

sonstige schwere Folgen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, besonders

berücksichtigt werden. § 4 AsylbLG berücksichtigt von diesen Personengruppen jedoch

ausschließlich werdende Mütter.

Berlin. 29.03.2019

Autorinnen: Anja Heinrich, Luise Wagner